

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Thering, Thilo Kleibauer, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU)
vom 14.12.21

und Antwort des Senats

Betr.: Warum vergibt der Finanzsenator einen Millionen-Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung an SPD-Parteigenossen?

Einleitung für die Fragen:

Der Senat will den Aufbau eines Förderprogramms für junge, digitale Finanzunternehmen in Hamburg mit 9 Millionen Euro aus den Corona-Wiederaufbaumitteln unterstützen. Hierbei sollen europäische Start-ups nach Hamburg geholt sowie neue Geschäftsmodelle und digitale Angebote für die Branche entwickelt werden. Grundsätzlich ist die Förderung von Start-ups eine gute Sache und trifft auf die volle Unterstützung der CDU-Bürgerschaftsfraktion. Die Vergabe der Mittel muss allerdings transparent erfolgen und darf sich nicht als verdeckte Förderung von SPD-Parteifreunden herausstellen. Finanzsenator Dressel äußerte, dass die Vergabe der Corona-Mittel schnell erfolgen musste. Das darf aber ausdrücklich kein Grund dafür sein, auf die Schnelle mehrere Millionen ohne Überprüfung und dann auch noch „zufälligerweise“ an einen nahestehenden SPD-Parteigenossen zu vergeben. Zeitdruck gestaltet sich nicht als entlastendes Argument. Dass sich jetzt andere Anbieter aus der Branche übergangen fühlen, die keine Chance auf den Zuschlag hatten, zeigt die mangelhafte Qualität des Vorgangs. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Umstände, die zur Vergabe an die SPD-nahe Agentur geführt haben, hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Mit der Drs. 22/4072 hat die Bürgerschaft den Senat im Frühjahr 2021 zur Vorlage eines Masterplans Finanzwirtschaft auch unter Nutzung von befristeten Corona-Mitteln im Haushalt ersucht und bis Jahresende 2021 Zwischenergebnisse erbeten. Der Senat wurde ersucht, „einen Accelerator zu schaffen, um junge FinTechs beziehungsweise InsureTechs anzusiedeln und diese mit etablierten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zu verknüpfen, um Innovations- und Wachstumspotenziale zu heben“. Mit der Drs. 22/5889 hat der Senat die Bürgerschaft über den am 1. Oktober 2021 unterzeichneten Masterplan unterrichtet, in dem der Fintech-Accelerator als kurzfristig zu realisierende Maßnahme aus Corona-Mitteln des Haushalts enthalten ist. Am 9. November 2021 hat der Senat im Wirtschaftsausschuss der Bürgerschaft über die zeitliche Dringlichkeit dieser spezifischen Corona-Neustartmaßnahmen im Hinblick auf die gewünschte Wirkung und die zeitnahe Mittelverwendung berichtet.

Vor dem Hintergrund, dass die vom Senat bereitgestellten Mittel für den Accelerator kurzfristig für die Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollten und bis Ende 2022 befristet sind, hat der Senat rechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens geprüft, um den Förderzweck, die kurzfristige Stärkung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur, nicht zu verfehlen. Ohne die Nutzung der im Vergaberecht vorgesehenen Erleichterungen würden die Mittel nicht mit ausreichendem Vorlauf für die Etablierung eines Accelerators zur Verfügung stehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Die öffentliche Vergabe von 9 Millionen Euro liegt deutlich über dem Schwellenwert von 214.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von sonstigen öffentlichen Auftraggebern (bis Ende 2021) und unterliegt daher einer EU-weiten Ausschreibungspflicht. Wie rechtfertigt der Senat die Abweichung von dieser verpflichtenden Praxis zugunsten einer Vergabe an die 2015 von Nico Lumma aufgebaute „Next Media Accelerator“ (NMA)? Warum gab es keine Ausschreibung?*

Antwort zu Frage 1:

Das Vergaberecht sieht in begründeten Fällen die Möglichkeit vor, Aufträge abweichend vom Regelverfahren einer europaweiten Ausschreibung zu vergeben. Ausgeschrieben wurden 1,3 Millionen Euro für das Management. Die größere Summe in Höhe von 7,7 Millionen Euro verbleibt nicht bei NMA, sondern steht für die Förderung und Ansiedlung von Fintechs zur Verfügung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Nach einer Marktanalyse und daraus resultierenden Einladungen habe man sich die Präsentationen der NMA und eines anderen Bewerbers angesehen. Wann genau erfolgte die Marktanalyse und wer war im Einzelnen daran beteiligt?*

Frage 3: *Wann genau erfolgte durch wen und nach welchen Kriterien die Vorauswahl der präsentierenden Bewerber? Warum sind ebendiese Bewerber (vor-)ausgewählt worden?*

Frage 4: *Welche Präsentationen, Gutachten und Workshops wurden durchgeführt und welche Auskünfte anderer öffentlicher Auftraggeber eingeholt?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Im Rahmen der Auftaktsitzung zum Masterplan Finanzwirtschaft in der Finanzbehörde am 3. September 2020 wurden auf Anregung der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Finanzwirtschaft mehrere thematische Arbeitsgruppen eingerichtet, darunter auch eine Arbeitsgruppe zum Thema „Accelerator“. An dieser Arbeitsgruppe nahm die Finanzbehörde auf Arbeitsebene teil. Sie stand im Übrigen allen Interessierten offen und umfasste fachkundige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrerer Unternehmen der Hamburger Finanzwirtschaft, der Börse Hamburg, des Branchenverbandes Finanzplatz Hamburg e.V. sowie der Handelskammer Hamburg. Die Arbeitsgruppe tagte mehrmals zwischen September und Dezember 2020 und besprach in diesen Sitzungen sowohl Fragen einer inhaltlichen Ausrichtung als auch Vorschläge für geeignete Betreiber und Betreibermodelle eines Hamburger Fintech-Accelerators. Die in der Arbeitsgruppe herausgearbeiteten Kriterien finden sich im Anforderungskatalog wieder. Die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber war das Ergebnis des Diskussionsprozesses in der Arbeitsgruppe Accelerator. Im Januar 2021 wurde drei potenziellen Betreibern die Möglichkeit gegeben, ihr Konzept für Aufbau und Betrieb eines Accelerators in Hamburg vorzustellen. Davon haben zwei Anbieter die Chance zur Präsentation wahrgenommen.

Frage 5: *Im Rahmen der Vergabe wurden „sehr gute Kenntnisse des Vergabe-/Zuwendungs-/Beihilferechts und des Kapitalmarktrechts“ sowie „sehr gute Kenntnisse im Bereich Riskmanagement, globale Finanzmärkte, Tech Entwicklung“ gefordert. Nico Lumma erklärte einst gegenüber der „Hamburger Morgenpost“: „Ich würde mir nicht anmaßen, ein FinTech-Experte zu sein.“ Er habe nach der Auftragsvergabe begonnen, ein Team aus Fintech-Experten zusammenzustellen. Inwiefern deckt Nico Lumma beziehungsweise die NMA demnach die qualifizierenden Voraussetzungen ab?*

Antwort zu Frage 5:

Der NMA erfüllt das Anforderungsprofil. Im Rahmen der Präsentation des Accelerator-Modells vor der Arbeitsgruppe Accelerator des Masterplans Hamburg im Januar 2021 haben die Vertreter des NMA ein in sich geschlossenes Konzept vorgelegt, einschließlich der erforderlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie entsprechender externer Beratung unter anderem für die Regulatorik im Bereich Kapitalmarktrecht. Neben mehrjähriger Erfahrung in der Start-up-Acceleration konnten Beziehungen in die Start-up-Szenen relevanter Drittstaaten belegt werden. Das Konzept sieht ein Investoren-Komitee vor, das bei den Förderentscheidungen mitsprechen wird. Für die Dauer ihres finanziellen Engagements bis Ende 2022 wird die Stadt Hamburg in diesem Komitee vertreten sein. Insbesondere die vorhandene Infrastruktur in Hamburg, die Erfahrung im Cross-Clustering, der erfolgreiche Betrieb eines Accelerators sowie das Konzept mit Accelerator einschließlich Fonds, das zum Herbst 2021 umgesetzt werden konnte, waren ausschlaggebend.

Frage 6: *Wann genau erfolgte durch wen die Entscheidung der Vergabe an die NMA?*

Antwort zu Frage 6:

Die Arbeitsgruppe Accelerator hat sich nach der Vorstellung der möglichen Accelerator-Modelle durch potenzielle Betreiber in der Sitzung am 14. Januar 2021 für den Projektvorschlag von NMA ausgesprochen. In der Folge wurden weitere Einzelheiten der Struktur, der Finanzierung und der Marktansprache mit NMA erörtert, um die kurzfristige Realisierbarkeit des Vorhabens unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen zu prüfen und sicherzustellen. Nach erfolgreichen Abstimmungen der haushalts- und verfahrenstechnischen Aspekte auf behördeninterner Fachebene, wurden dem Finanzsenator das Verfahren einer Ex-ante-Transparenzbekanntmachung sowie das empfohlene Unternehmen Ende April 2021 zur Zustimmung vorgelegt. Der Finanzsenator wurde am 13. Juli 2021 darüber informiert, dass die Beauftragung an NMA nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgen soll.

Frage 7: *Fintech Hamburg listet allein 32 in Hamburg ansässige Unternehmen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Accelerator-Programmen und Inkubatoren, die ebenfalls als Wettbewerber infrage gekommen wären und über stärkere Kompetenzen im Finanz- und Bankenbereich verfügen. Warum sind diese und andere potenzielle Player/Anbieter, trotz qualifizierender Voraussetzungen, nicht einbezogen worden?*

Antwort zu Frage 7:

Die in „Fintech Hamburg“ gelisteten Unternehmen sind reine Fintechs. Es werden lediglich zwei Betreiber von Acceleratoren aufgeführt, die in die Überlegungen der Arbeitsgruppe Accelerator miteinbezogen wurden. Die Sicherstellung eines kurzfristigen Aufbaus eines Accelerators in Hamburg speziell zur Stärkung der Hamburger Finanzwirtschaft sahen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – gerade unter dem Aspekt des Wettbewerbs mit anderen Finanzstandorten – für die spezifischen Anforderungen und in dem engen Zeitrahmen allein durch die angesprochenen Bewerber als Erfolg versprechend an.

Frage 8: *Wann genau hatte der Finanzsenator seit Anfang 2021 bei welchen Anlässen und in welcher Form Kontakt zu Nico Lumma sowie zu anderen Vertretern der NMA?*

Antwort zu Frage 8:

Der Verwaltungsrat (VR) der Kasse.Hamburg hat am 26. Mai 2021 sowie am 24. November 2021 getagt. Der Finanzsenator hat hier den Vorsitz, Herr Lumma ist Mitglied des VR. Außerhalb von Gremiensitzungen führt der Finanzsenator regelmäßig und insbesondere in der Corona-Krise Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, um Corona-Hilfen und Corona-Neustart-Unterstützungen praxistauglich zu gestalten. In diesem Zusammenhang hatte der Finanzsenator mit Herrn Lumma sowie

Herrn Hüning von NMA am 6. Januar 2021 und 11. Oktober 2021 Gespräche geführt. Zudem gab es am 10. Dezember 2021 ein Pressegespräch zum Fintech-Accelerator, um Fragen direkt zu beantworten, an dem die Herren Lumma und Hüning sowie Frau Geiger von der NMA Venture Capital GmbH teilnahmen.

Frage 9: *Inwiefern misst die Finanzbehörde der Vergabeverordnung eine rechtlich bindende Bedeutung bei, welche den Verzicht auf eine Ausschreibung nur dann zulässt, wenn es keine anderen Wettbewerber gibt?*

Antwort zu Frage 9:

Die Vergabeordnung ist rechtlich bindend. Hierüber hinaus finden sich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) weitere Ausnahmegesetze, die eine Auftragserteilung ohne Anwendung des Vergaberechts erlauben (vergleiche unter anderem §§ 107, 108, 109, 116, 117 GWB).

Frage 10: *Wie oft und in welchen Fällen kamen die Direktvergabe von Aufträgen und eine Ex-ante-Transparenzbekanntmachung in der Vergangenheit noch vor? Wie oft wurde die Ausschreibung öffentlicher Vergaben umgangen?*

Antwort zu Frage 10:

In der Vergangenheit wurden seit dem 18. April 2016 (Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen) in 22 Fällen Aufträge direkt vergeben und dies mittels einer Bekanntmachung gemäß § 135 GWB publik gemacht, siehe Anlage. Hierbei handelt es sich um die Anwendung geltenden Vergaberechts, sodass eine Umgehung nicht stattgefunden hat. Die Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg wenden das Vergaberecht nach dem Grundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz konsequent an.

Frage 11: *Vieles deutet darauf hin, dass die Finanzbehörde versucht hat, eine unzulässige Direktvergabe durch die nachträgliche Transparenzbekanntmachung zu legalisieren. Wie genau geht die Finanzbehörde mit der Zulässigkeit und Transparenz dieses Vergabeverfahrens im Speziellen und anderen Vergabeverfahren im Allgemeinen um?*

Antwort zu Frage 11:

Wie gesetzlich vorgeschrieben ging die Ex-ante-Transparenzbekanntmachung der Auftragserteilung voraus. Die Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg beachten das geltende Recht und wählen die nach Maßgabe der vergaberechtlichen Bestimmungen zulässigen Vergabeverfahren. Bei Direktvergaben, die keine Direktaufträge im Sinne des § 14 Unterschwellenvergabeordnung darstellen, werden grundsätzlich die Vorgaben des § 135 GWB umgesetzt.

Frage 12: *Finanzsenator Dressel äußerte, dass die Gelder aus Corona-Wiederaufbaumitteln bis Ende 2022 ausgegeben sein müssen, daher sei „Eile geboten“. Welche zeitlichen Vorteile beziehungsweise Einsparungen hat die unrechtmäßige Vergabe, wie sie stattgefunden hat, gegenüber einer europäischen Ausschreibung?*

Antwort zu Frage 12:

Eine europaweite Ausschreibung nimmt nach Erfahrung der Beschaffungsstellen in der Regel einen Zeitraum von planmäßig bis zu neun Monaten in Anspruch. Inclusive der zeitaufwendigen Vor- und Nachbereitung wäre hier davon auszugehen gewesen, dass der Fintech-Accelerator voraussichtlich erst zur Jahresmitte 2022 einsatzfähig gewesen wäre. Damit wäre der Förderzweck von vorneherein verfehlt worden. Eine Direktvergabe hingegen kann unter Berücksichtigung der Frist nach § 135 Absatz 3 Nummer 3 GWB in einem kurzen Zeitraum abgewickelt werden.

Abfragezeitraum: 18.04.2016 bis November 2021

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Jahr	Bezeichnung des Auftrags	Begründung (Rechtsgrundlage)
2016	Beschaffung Gepäcdurchleuchtungsgerät	Ausnahme gem. § 14 Absatz 4 Nr 2 c) Vergabeverordnung (VgV) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, die hier eingesetzte Backscanner-Technik ist patentiert.
2020/2021	Im Auftrag der damaligen BGV FFP 2 Produktion CPA und nach ab 2021 unter Voraussetzung der Zertifizierung als FFP2 Maske- regionale deutsche Produktion	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 VgV - Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung nach Zusammenbruch des internationalen Marktes dient. In der Folge Aufbau einer heimischen Produktion und Abschluss eines Rahmenvertrages, um in der Pandemie eine zuverlässige, regelmäßige Lieferung mit Schutzmasken sicherzustellen.

Behörde für Inneres und Sport

Jahr	Bezeichnung des Auftrags	Begründung (Rechtsgrundlage)
2021	Upgrade eines bestehenden CellXion Systems (Telekommunikationssystem)	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	5G-Upgrade IMSI-Catcher	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	Upgrade eines bestehenden Optavia 2 Systems (Telekommunikationssystem)	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) – CR Frequentis Life X Schnittstelle	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	Migration und Erweiterung HELS-Schulungssystem	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	HELS – CR Archiv und FEDOS Upgrade	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2020	Auslösetechnik Sirenen	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2020	Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger für eine Messhöhe bis 170cm	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2019	Alampager Radio Terminals (ApRT) und zugehöriges Programmierool	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2019	Lieferung eines Fernlenkmanipulators Typ EOD-Roboter tEODor EVO	§14 Abs. 4 Nr. 2b VgV

Finanzbehörde

Jahr	Bezeichnung des Auftrags	Begründung (Rechtsgrundlage)
2021	Laufzeitverlängerung Betrieb des GoVData-Portals Senatskanzlei – IT und Digitalisierung	Fortsetzung der vormaligen Beauftragung des BMI, § 14 Abs. 4 Nr. 2b VgV
2021	Beratung, Beprobung, Lieferung sowie Montage und Wartung von Trinkwasser- spendern inklusive CO2 Flaschen	Technische Alleinstellung, § 14 Abs. 4 Nr. 2b) VgV

SBH I Schulbau Hamburg (SBH)

Jahr	Bezeichnung des Auftrags	Begründung (Rechtsgrundlage)
2016	Standort Meerweinstraße 26-28, Objektplanung , SBH VgV VV 028-16	§ 14 (4) Nr. 3 VgV
2016	Neubau Stadteilschule Mitte Altona – Projektsteuerung , SBH VgV VV 029-16	§ 14 (4) Nr. 3 VgV
2016	Standort Leuschnerstraße 13 - Projektsteuerung/Projektleitung , SBH VgV VV 032-16	§ 14 (4) Nr. 3 VgV
2016	Standort Barmbeker Str., Technische Ausrüstung , SBH VgV VV 034-16	§ 14 (4) Nr. 5 VgV
2016	Standort Struenseestraße 20-32, Projektsteuerung/Projektleitung , SBH VgV VV 036-16	Interimsbeauftragung gem. § 14 (4) Nr. 3 VgV zur Vorbereitung des EU-weiten Verhandlungserfahrens nach § 14 (1) VgV
2017	Standort Am Pfeilshof 20 – Projektsteuerung , SBH VgV VV 015-17	§ 14 (4) Nr. 3 VgV
2017	Standort Archenholzstraße 55 – Objektplanung , SBH VgV VV 024-17	§ 14 (4) Nr. 3 VgV
2018	Prüfung gemäß Prüfverordnung– PVO in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg, SBH VgV VV 002-18	§ 14 (4) Nr. 1 VgV